

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Königreich Preußen

urn:nbn:de:bsz:31-91534

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches.

Königreich Preußen.

A. Städtische Gemeinden.

Die erste Preussische Städteordnung vom 19. November 1808 erstreckte sich nur auf die Provinzen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Schlesien und einen Teil des Herzogtums Magdeburg, die im Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 dem Königreich Preußen belassenen Landesteile. Ihr reihte sich, nachdem der preussische Staat seine frühere Größe zurücklangt und neues Territorium dazu gewonnen hatte, die Revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 an. Als Preußen 1848 in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrat, mußte notwendigerweise auch die Verfassung der Gemeinden einer Reform unterzogen werden. Am 11. März 1850 wurde die Gemeindeordnung (Gesetz-Sammlung [im folgenden abgekürzt: Ges.-S.] S. 213) erlassen, die indessen nur ein kurzes Dasein fristete, da ihre Suspension bereits am 19. Juni 1852 erfolgte. Nachdem durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 die Verfassung geändert war, erfolgte durch ein weiteres Gesetz vom gleichen Tage die endgültige Aufhebung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850. Daran schloß sich der Erlaß einer Anzahl Städte- und Landgemeindeordnungen, zuerst der Erlaß der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853.

Aus der Gemeindeordnung von 1850 hat die jetzt noch geltende Städteordnung für die östlichen Provinzen das Prinzip der Einwohnergemeinde und des Dreiklassenwahlsystems übernommen. Die in den übrigen preussischen Lan-

desteilen geltenden Städteordnungen sind im wesentlichen derjenigen für die östlichen Provinzen nachgebildet.

„Seit dem Erlaß der Städteordnungen hat es an Versuchen der Neuregelung für alle Städte der preußischen Monarchie nicht gefehlt. Sowohl im Jahre 1862 als auch im Jahre 1876 wurden entsprechende Gesetzesentwürfe beraten. Aber das Werk der Neukodifikation scheiterte am Widerspruch zwischen Regierung und Volksvertretung hinsichtlich der grundsätzlichen Regelung des Wahlrechts für die Stadtverordnetenversammlung und des Bestätigungsrechts hinsichtlich der Magistratsmitglieder. . . . Vom Standpunkte der Theorie und Praxis könnte eine gesetzliche Neureaktion der Städteordnung oder, noch besser, eine neue umfassende Gesetzgebung auf dem Gebiete des Stadtrechts nur mit Freuden begrüßt werden — vorausgesetzt freilich, daß eine solche künftige Gesetzgebung den großen Gedanken des modernen preußischen Stadtrechts, das Prinzip der ‚Selbstverwaltung‘ zu erhalten und im Sinne des Rechtsstaats durch geeignete, völlige Unabhängigkeit der Entscheidung gewährleistende Rechtskontrollen auszubauen bereit ist.“ (Cedermann, Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Berlin 1913, Guttentag.)

Die Frage des Bürgerrechts wird in dem § 5 der Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen behandelt: „Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er . . .“

Der Ausdruck „jeder selbständige Preuße“ hat in manchen Frauenkreisen zu der Ansicht geführt, daß auch Frauen zum Erwerb des Bürgerrechts und damit zur Ausübung des kommunalen Wahlrechts berechtigt seien. Diese Ansicht stützte sich auf die Gewohnheit des RStGB. und des BGB., für beide Geschlechter die männliche Form zu wählen. Auch

wurde
(ALR.)
beider
sondere
nahme
das m
Derfed
führter
Result
fenen
zig fül
dem T
Absich
Geschl
Mense
an die
ließ es
Sie w
scheidu
nen s
für d
gerr
len 3
gerich

Endurt

Die
Nr. 1—
Beding
bei der
der stit
verord
ausch
Obero
sich zu
welche
soweit

wurde § 24, Teil I, Titel 1 des Allgemeinen Landrechts (ALR.) herangezogen, in welchem es heißt: „Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen Ausnahmen bestimmt werden.“ „Ein Deutscher“ bedeute sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht. Die zur Verfechtung dieser Anschauung im Jahre 1906 durchgeführten Aktionen einiger Frauen hatten aber ein negatives Resultat. Sie wurden von den zur Entscheidung angerufenen Bezirksausschüssen kostenpflichtig abgewiesen. In Danzig führte der Vertreter der klagenden Stadt aus, daß man dem Gesetzgeber der Städteordnung von 1853 niemals die Absicht unterstellen dürfe, daß er bei „jeder Preuße“ beide Geschlechter gemeint habe. Im Jahre 1853 habe noch kein Mensch in Deutschland und in Preußen in diesen Dingen an die Frauen gedacht. Eine der abgewiesenen Frauen beließ es jedoch nicht bei den Urteilen der Bezirksausschüsse. Sie wandte sich an das Oberverwaltungsgericht, dessen Entscheidung folgendermaßen lautete: Weiblichen Personen steht im Geltungsgebiet der Städteordnung für die östlichen Provinzen weder das volle Bürgerrecht noch Rechte zur Teilnahme an den Wahlen zu. (Entscheidungen des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts Band 51, 1908 Nr. 5. Berlin, Heymanns Verlag.)

I. Bezirksausschuß zu Liegnitz.

Endurteil des II. Senats vom 14. Januar 1908 (J.-Nr. II 75 — Rep. II B. 11/07).

Die verwitwete Fabrikbesitzerin Elisabeth H. zu L., welche die unter Nr. 1—4 des § 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 aufgeführten Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts erfüllt, beantragte bei dem dortigen Magistrat ihre Aufnahme in die offengelegte Liste der stimmfähigen Bürger und erhob nach Ablehnung durch die Stadtverordneten gegen diese Klage, wurde aber hiermit vom Bezirksausschuß abgewiesen. Auch ihrer Berufung wurde der Erfolg vom Oberverwaltungsgericht versagt. Gründe: Die Klägerin beruft sich zur Begründung ihres Anspruchs zunächst auf § 24 Tit. I ALR., welcher lautet: „Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklä-

rungen Ausnahmen bestimmt werden.“ Die Klägerin folgert hieraus, daß die Bestimmungen der §§ 5, 13, 19 ff. der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, in denen von „selbständigen Personen“ oder „stimmfähigen Bürgern“ und zwar ohne ausdrückliche Beschränkung auf das männliche Geschlecht, die Rede ist, auch auf selbständige Frauen bezogen werden müßten. Hierin kann ihr nicht beigetreten werden. Richtig ist, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem der preussischen Gesetzgebung unter Ausdrücken, die sich ihrer sprachlichen Form nach auf Personen männlichen Geschlechts beziehen, bisweilen auch Personen weiblichen Geschlechtes mitverstanden werden, daß also der Ausdruck „jeder Preuße“ in § 5 der Städteordnung nicht unter allen Umständen auf Männer bezogen werden muß. Ob der § 24 Tit. I A. L. R. sich nur auf Privatrechte oder auch auf öffentlich-rechtliche Befugnisse bezieht, kann dahingestellt bleiben, wenn die Städteordnung selbst darüber bestimmt, ob das Bürgerrecht nur Männern oder ob es auch Frauen zustehen kann; jedenfalls kommt jene Vorschrift des A. L. R. nach ihrem Wortlaute nur insoweit in Betracht, als nicht nach einzelnen Gesetzen Ausnahmen bestimmt werden. Es fragt sich daher, ob die erwähnte Bestimmung hinsichtlich des Bürgerrechts eine solche Ausnahme enthält, insbesondere, ob der in § 5 gebrauchte Ausdruck „jeder Preuße“ nur Personen männlichen Geschlechts bezeichnet und daher auf Frauen nicht bezogen werden darf. Die Entscheidung hierüber hängt bei dem Mangel einer ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes davon ab, ob nach der Entwicklung des Bürgerrechts in den preussischen Städten und der Entstehung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sowie nach der Gesamtheit ihrer Bestimmungen anzunehmen ist, daß das Bürgerrecht, zu dessen Bestandteilen nach § 5 auch das Stimmrecht bei den Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung gehört, an beide Geschlechter erteilt werden solle, oder ob ein entgegengesetzter Wille des Gesetzgebers erkennbar ist. Allerdings konnten nach § 19 der Städteordnung vom 19. November 1808 unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besaßen, das „Bürgerrecht“ erlangen. Dieses Bürgerrecht war aber nicht gleichbedeutend mit demjenigen Rechte, welches in der Städteordnung vom Jahre 1853 mit demselben Ausdruck bezeichnet wird. Während nach § 5 dieser Städteordnung das Bürgerrecht in dem „Recht zur Teilnahme an den Wahlen, sowie zur Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung“ besteht, bestand das Bürgerrecht nach § 15 der Städteordnung vom Jahre 1808 in der Befugnis, städtische Gewerbe zu betreiben und städtische Grundstücke zu besitzen. Weiter war dort in § 15 bestimmt: „Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen, zu öffentlichen Ämtern wahlfähig zu sein und in deren Besitze die damit verbundene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen.“

Stimmfähig waren hiernach nur „Bürger“; aber nicht jeder Bürger war stimmfähig, und die weiblichen Bürger waren es

nie, denn
recht aus
17. Mär
das Bü
Kabinet
Entwurf
sachen de
selbständ
den unbet
tung ger
schlecht
bestanden
dahin in
also auf
zung heu
wurfs n
Begründu
auf Seite
die Verle
die das
reicht ha
stimmung

Die D
meindeor
gemäß d
den Kam
sechs östl
Nach dem
dige preu
Teilnahm
gerrecht)
nach das
war dort
nach wel
aben, d
aß bei d
In über
m Schoß
ingehend
eben w
en selbst
andlung
holstein
für die ö
der Geset
standen k
zum § 7,
Einschieb
des Nord
durch die

nie, denn durch § 74 jener Städteordnung war ihnen das Stimmrecht ausdrücklich versagt. Nach der Revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 (§ 14) konnten nur „Personen männlichen Geschlechts“ das Bürgerrecht erwerben. In dem auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 2. August 1849 von der Regierung vorgelegten Entwurf einer Gemeindeordnung für den preußischen Staat (Drucksachen der Ersten Kammer Nr. 145) bestimmte § 4 in Abs. 1: „Jeder selbständige Preuße, welcher . . . ist Gemeindegewähler und kann zu den unbefoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung und Vertretung gewählt werden.“ Hätte bei Weglassung jedes auf das Geschlecht bezüglichen Zusatzes zu dem Worte „Preuße“ die Absicht bestanden, den selbständigen Frauen das Stimmrecht, das sie bis dahin in den Stadtgemeinden niemals gehabt hatten, einzuräumen, also auf dem Gebiete der städtischen Wahlen eine völlige Umwälzung herbeizuführen, so hätte dies in der Begründung des Entwurfs nicht mit Stillschweigen übergangen werden können. Die Begründung enthält also nach dieser Richtung nichts; dagegen wird auf Seite 44 hervorgehoben, daß die natürlichen Bedingungen für die Verleihung des Stimmrechts u. a. bei denjenigen nicht zutreffen, die das reifere Mannesalter von 24 Jahren noch nicht erreicht haben. Diese Bemerkung läßt darauf schließen, daß die Bestimmungen des § 4 nur Männer im Auge gehabt haben.

Die Vorschriften der aus dem Entwurfe hervorgegangenen Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bildeten die Grundlage des gemäß der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 24. November 1851 den Kammern vorgelegten Entwurfs einer Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen. (Drucksachen der Ersten Kammer Nr. 5.) Nach dem schon im Entwurf abgeänderten § 4 sollte jeder selbständige preussische Untertan unter gewissen Bedingungen das Recht zur Teilnahme an den Wahlen und den Geschäften der Gemeinde (Bürgerrecht) erlangen können. Von einer ausdrücklichen Vorschrift, wonach das Bürgerrecht nur von Männern erworben werden kann, war dort ebenfalls abgesehen worden; doch spricht der Absatz 7, nach welchem Männern, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, das Ehrenrecht verliehen werden kann, für die Auffassung, daß bei dem Ausdrucke „Bürger“ nur an Männer gedacht worden ist.

In Übereinstimmung mit der Stellung der Staatsregierung ist auch im Schoße der parlamentarischen Körperschaften während der sehr eingehenden Verhandlungen keine Anregung nach der Richtung gegeben worden, daß das Gemeindegewahlrecht in den Städten auch den selbständigen Frauen gewährt werden solle. Auch bei den Verhandlungen über den Entwurf der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, die sich eng an die Städteordnung für die östlichen Provinzen anschließt, ist nicht zutage getreten, daß der Gesetzgeber unter den „Bürgern“ auch weibliche Personen verstanden hätte. Als die Kommission zur Beratung dieses Entwurfs zum § 7, welcher von dem Erwerbe des Bürgerrechts handelt, die Einschlebung des Wortes „männliche“ vor die Worte „Angehörige des Norddeutschen Bundes“ beschloß, begründete sie dies lediglich durch die „Rücksicht auf die im § 6 gegebene Definition des Bürger-

rechts" (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1868/69 Bd. III Nr. 211). Eine sachliche Aenderung des Entwurfes hat sie hierbei nicht beabsichtigt. Auch in der Plenarberatung ist von einer solchen nicht die Rede gewesen, vielmehr ist jener Zusatz ohne weitere Erörterung angenommen worden. (Vgl. Stenogr. Berichte 1868/69 Bd. II S. 1404 ff.) Eine ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers, daß das weibliche Geschlecht von dem Gemeindevahlrecht ausgeschlossen werde, ist in der Entstehungsgeschichte der verschiedenen neueren Städteordnungen allerdings nicht zu finden. Auffällig erscheint dies aber keineswegs, vielmehr ist aus diesem Schweigen zu schließen, daß die Absicht, Frauen an öffentlich-städtischen Wahlen zu beteiligen, an maßgebender Stelle niemals bestanden hat. Hätte man den selbständigen Frauen das Gemeindevahlrecht verleihen wollen, so wären Bestimmungen hierüber und über die Vertretung der Frauen bei Ausübung des Wahlrechts in derselben Weise erforderlich gewesen, wie sie für die Landgemeinden im § 6 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-S. S. 359) und später in den Landgemeindeordnungen für Westfalen (§ 20) und für die östlichen Provinzen (§ 46) sowie in den Kreisordnungen für die Wahlen der Kreistagsabgeordneten geschaffen worden sind. Der Gedanke, daß auch in den Städten den unverheirateten weiblichen Personen ein Stimmrecht zukomme, hat bis vor wenigen Jahren dem öffentlichen Rechtsbewußtsein ferngelegen. Ob anzunehmen ist, daß durch die mannigfachen Anregungen, die in neuerer Zeit die Frauenbewegung dem öffentlichen Leben nach diesen und anderen Richtungen gegeben hat, in den bisherigen Rechtsanschauungen ein Umschwung bewirkt sei, kann hier unerörtert bleiben. Selbst wenn dies der Fall wäre, so könnte es doch nicht dahin führen, bestehende Gesetze in einem Sinne auszulegen und anzuwenden, der demjenigen, in welchem sie gegeben und seit einem halben Jahrhundert angewendet worden sind, entgegengesetzt ist.

Aber nicht bloß aus der Entstehungsgeschichte, sondern aus dem Inhalt der Städteordnung vom Jahre 1853, insbesondere aus dem § 17 Abs. 2, ist trotz des Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift zu entnehmen, daß dieses Gesetz sich als Bürger nur Männer gedacht hat. An jener Stelle ist vorgeschrieben, daß Vater und Sohn sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein dürfen. Von Mutter und Tochter sowie von Schwestern ist dort nicht die Rede, während eine solche Bestimmung sich nicht hätte umgehen lassen, wenn die Möglichkeit einer Wahl von Frauen vom Gesetz zugelassen worden wäre. Die Klägerin sucht diesem Einwande dadurch zu begegnen, daß sie ihren Anspruch auf die Erlangung des aktiven Wahlrechts beschränkt. Sie übersieht dabei aber, daß eine grundsätzliche Trennung des aktiven und passiven Wahlrechts nach den Bestimmungen des Gesetzes unmöglich ist. Nach § 5 der Städteordnung besteht das Bürgerrecht, wie erwähnt, in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbeförderter Ehrenämter in der Gemeinde und zur Gemeindevertretung. Das Recht zur Teilnahme an den Wahlen hat zwar nur derjenige, der das Bürgerrecht besitzt. Wer aber

das Bü
nahmen
Recht,
Abs. 2
ordnung
das Bü
Bürger
wäre,

Schlic
noch an
allgeme
der Stä
der selb
und fer
Frauen
in zahl
Vorschr
so könn
dung ei
ein W
durch §
sein, d
Kranke
tigunge
Geme
sehen,
sind, o
durch §
Unter
andere
angehö
bei d
Frauen
Frauen

In
verwo
und v
Bürg
meind
sonde
treten
digen
dem L
Bürg
den S
ap

das Bürgerrecht besitzt, hat (mit den durch § 17 bestimmten Ausnahmen) auch die Befähigung zur Gemeindevertretung, d. h. das Recht, zum Stadtverordneten gewählt zu werden. Der aus § 17 Abs. 2 sich ergebende Grund für die Ausnahme, daß die Städteordnung das Bürgerrecht nur Männern zugänglich mache, trifft das Bürgerrecht in seinem ganzen gesetzlichen Umfange, da ein Bürgerrecht, das grundsätzlich auf das aktive Wahlrecht beschränkt wäre, der Städteordnung vom Jahre 1853 unbekannt ist.

Schließlich glaubt die Klägerin zur Rechtfertigung ihres Anspruchs noch auf zweierlei hinweisen zu können, nämlich darauf, daß es allgemein üblich sei, bei Feststellung und Abgrenzung der nach § 13 der Städteordnung aufzustellenden Abteilungslisten bei Steuern die der selbständigen weiblichen Steuerzahler mit in Rechnung zu stellen, und ferner darauf, daß vielfach unbesoldete städtische Ämter auch Frauen übertragen würden. Wenn wirklich in einzelnen oder auch in zahlreichen Städten die Abteilungslisten unter Verletzung der Vorschriften des § 13 der Städteordnung aufgestellt werden sollten, so könnte dies eine Unrichtigkeit der Listen, niemals aber die Bildung eines Wohnheitsrechtes zur Folge haben, wonach den Frauen ein Wahlrecht zufließt. Was die Verwaltung von Gemeindeämtern durch Frauen betrifft, so mag die Behauptung der Klägerin richtig sein, daß Frauen häufig als Schullehrerinnen sowie in der Armen-, Kranken- und Waisspflege beschäftigt werden. Alle diese Beschäftigungen sind aber entweder schon an sich nicht als unbesoldete Gemeindeämter im Sinne des § 5 der Städteordnung anzusehen, d. h. als solche, zu deren Übernahme nur Bürger befähigt sind, oder sie sind, wie die Ämter der Armenkommissionsmitglieder, durch besondere Gesetze (vgl. Titel 3 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnstättengesetz vom 8. März 1871) ausnahmsweise auch anderen als den im Besitze des Bürgerrechts befindlichen Gemeindeangehörigen zugänglich gemacht. Ein etwa bestehender Mißbrauch bei der Übertragung anderer unbesoldeter Gemeindeämter auf Frauen würde selbstverständlich rechtliche Folgen zugunsten der Frauen nicht haben können.

In gleichem Sinne wie die obige Entscheidung des Obergerichtes äußern sich die Kommentare von Oertel und von Ledermann. (§5 Anmerkung 2:) „Der Erwerb des Bürgerrechts (des ‚Gemeinderechts‘ nach § 41 der Landgemeindeordnung) stellt sich nicht als ein besonderer Akt dar, sondern erscheint als die kraft des Gesetzes von selbst eintretende Folge eines der Zeitdauer nach bestimmten ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde (vgl. § 3 S. 27). Bei dem Vorhandensein gewisser persönlicher Garantien steht das Bürgerrecht jedem männlichen Ortseinwohner zu, also nicht den Frauen, denen die Städteordnung von 1808 das Bürger-

recht gewährte, auch nicht den juristischen Personen.“ (O. Oertel, Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853. 4. Aufl. Liegnitz 1905, H. Krumbhaar.)

In dem Kommentar von Ledermann-Brühl (J. Guttenberg, Berlin 1913) heißt es Anm. 6 zu § 5: „Jeder Preuße, also nur männliche Einwohner. Frauen steht das Bürgerrecht (im Gegensatz zur Städteordnung von 1808, in der aber der Begriff des Bürgerrechts ein anderer war und nach der die Frauen ebenfalls kein Stimmrecht hatten) nicht zu.“ Derselbe, § 13 Anm. 5: „Da Frauen nicht stimmbfähige Bürger sind, kommen die Steuern selbständiger Frauen bei Einteilung der Wähler nicht in Betracht.“ Derselbe, § 17 Vorbemerkung: „§ 17 enthält eine Reihe negativer Erfordernisse des passiven Wahlrechts. Positive Erfordernisse desselben sind nirgends angegeben. Allgemeine Voraussetzung der Wählbarkeit ist das Vorhandensein des Bürgerrechts; hinzu muß kommen, daß keines der Hindernisse des § 17, und zwar zur Zeit der Wahl, vorhanden ist . . .“

Die hundertjährige Feier des Erlasses der Steinischen Städteverfassung veranlaßte nun den preussischen Landesverein für Frauenstimmrecht, an den Preussischen Städte- tag das Ersuchen zu richten: 1. bei den gesetzgebenden Körperschaften dahin vorstellig zu werden, daß im § 5 der Preussischen Städteordnung zum Ausdruck gebracht werde, daß auch Frauen das Bürgerrecht und damit das Recht zur Teilnahme an den Wahlen und die Befähigung zur Übernahme von Ämtern in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung erhalten; und 2. auf die notwendigen gesetzlichen Änderungen der §§ 13 ff. der Preussischen Städteordnung hinzuwirken, um auch für die Kommunen das für das Deutsche Reich geltende Recht zu erlangen: das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht, und zwar für beide Geschlechter.

Die Verfasserin der Denkschrift Frau Minna Tauer begründete die Eingabe mit der wirtschaftlichen, geistigen und

sozialpol
und ins
der Städ
viel stär
den für
Zahl der
2 995 43
was ein
der Zähl
noch nid
Begründ
Oberver
Unzweck
Rechtszu
Oberreg
schen De
„Nur
Wahlleit
13 der
Besitzer
Lebensu
allein m
nicht da
gleicher
heiratet
dem Ehe
Nießbra
Vermög
selbst di
ziehung
sonen, d
tungen,
berechti
drei hö
an Gen
Auch E

sozialpolitischen Entwicklung, welche der preußische Staat und insbesondere die preußischen Städte seit dem Erlaß der Städteordnung genommen haben, und verwies auf den viel stärkeren Anteil der Frau am Erwerbsleben und an den fürsorglichen Aufgaben der Kommunen. Während die Zahl der erwerbstätigen Frauen in Preußen im Jahre 1882 2 995 436 betrug, war sie 1895 auf 3 613 160 angewachsen, was einer Zunahme von 20% entspricht. Die Ergebnisse der Zählung von 1907 lagen noch nicht vor, konnten also noch nicht herangezogen werden. Frau Tauer ging auf die Begründung der oben zitierten Entscheidung des Preußischen Obergerverwaltungsgerichtes ein und führte zum Beweise der Unzweckmäßigkeit und der Ungerechtigkeit des derzeitigen Rechtszustandes die folgende Äußerung des Wirkl. Geh. Oberregierungsrates Hönemann an, welche sich im Preußischen Verwaltungsblatt vom 4. Januar 1908 findet:

„Nur der selbständige Preuze erwirbt Wahlrecht, die Wahlliste gilt nur für die stimmbfähigen Bürger (§§ 5 und 13 der Städteordnung). Wenn aber etwa eine Witwe als Besitzerin industrieller Werke Tausenden von Männern den Lebensunterhalt verschafft und zum Gemeindehaushalt allein mehr beisteuert, als jene zusammen, so hat sie doch nicht das Wahlrecht im Maße eines ihrer Arbeiter. Auf gleicher Stufe stehen viele Tausende von wohlhabenden verheirateten Frauen; denn die Steuerzahlung wird einfach dem Ehemanne zugerechnet, und zwar nicht nur bei dem Nießbrauchsystem, sondern sogar, wenn sie sich ihr ganzes Vermögen vertragsmäßig vorbehalten haben. Dagegen sind selbst die Sorensen, welche doch fast jeder persönlichen Beziehung zu der Gemeinde entbehren, ja die juristischen Personen, denen überhaupt die Individualität fehlt, wie Stiftungen, Aktien- und sonstige Erwerbsgesellschaften, wahlberechtigt, falls diese seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an Staats- wie an Gemeindesteuern entrichten (§ 8 der Städteordnung). Auch Ehrenbürger kann die Frau nicht werden (§ 6). So

minderwertig taxieren noch (4. August 1897) die gesetzgebenden Männer ihre Frauen und Mütter."

Nicht wesentlich anders steht es in den übrigen preussischen städtischen Gemeinden. In den Städten von Neuvorpommern und Rügen gilt nicht die Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen, sondern das Gesetz vom 31. Mai 1853, das die Verfassung bestehen läßt, wie sie sich unter schwedischer Herrschaft entwickelt hat, jedoch für jede Stadt die Aufstellung eines besonderen Stadtrezesses vorschreibt. Nach § 2 dieses Gesetzes treten in den Städten Wolgast und Grimmen diejenigen Verfassungen wieder in Kraft, welche dort bis zur Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März geltendes Recht gewesen sind, also die Revidierte Städteordnung vom 17. März 1831, welche ausdrücklich bestimmt, daß nur Personen männlichen Geschlechts zum Erwerb des Bürgerrechts zugelassen werden, und daß nur Bürger das aktive und passive Wahlrecht ausüben dürfen. § 44 bestimmt, daß Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirk einen selbständigen Haushalt haben, verpflichtet sind, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu ernennen.

In der Gemeindeverfassung der Stadt Wolgast heißt es, daß Personen weiblichen Geschlechts das Bürgerrecht zwar nicht gewinnen können, aber falls sie Grundstücke erwerben oder einen Gewerbebetrieb anfangen, zur Zahlung einer dem Bürgergelde entsprechenden Summe nach näherer Festsetzung des Statuts verpflichtet sind.

In den Städteordnungen für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, für Westfalen vom 19. Mai 1856 und in dem Gemeindeverfassungsgesetz der Stadt Frankfurt a. M.¹⁾ vom 25. März 1867 stimmten die das Bürgerrecht behandelnden Paragraphen mit dem § 5 der Städteordnung für die östlichen Provinzen überein.

Nach der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 kann nur „jeder im Vollbesitze der bürger-

1) Vgl. Einführung Seite V.

lichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Norddeutschen Bundes“, nach der Städteordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nur „jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige“ das Bürgerrecht erwerben; dieses besteht in dem Recht zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde.

Die Städteordnung für Hannover vom 24. Juni 1858 verpflichtet die Frauen unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts, schließt sie aber ausdrücklich von dem Stimmrecht aus. Unter den Bürgern, welche nach § 31 zur Übernahme städtischer Ehrenämter nicht verbunden sind, fehlen die Frauen, auch sind sie im § 49 nicht ausdrücklich von der Wahl zum Magistratsmitgliede ausgeschlossen, was jedoch keinesfalls zu der Annahme ihrer Zulassung berechtigen darf.

Die Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Als erstere kommen nur die beiden Städte Sigmaringen und Hechingen in Betracht. Das zum aktiven Wahlrecht berechtigende Gemeinderecht kann nur von jedem männlichen selbständigen Gemeindeangehörigen erworben werden, grundbesitzende Frauen können unter gewissen Voraussetzungen ein indirektes Stimmrecht ausüben. Wenn der § 24 die Frauen nicht ausdrücklich von der Wählbarkeit zu Gemeindeverordneten ausschließt, so scheint es durchaus nicht angängig, hieraus ihre Wählbarkeit abzuleiten, obwohl § 21 bestimmt, daß für die Wahl sämtliche Stimmberechtigte in Betracht kommen. Da die Frauen nicht einmal das aktive Stimmrecht persönlich ausüben dürfen, hat der Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigt, ihnen das passive zu geben.

In fast allen Städteordnungen wie auch in der Gemeindeordnung von Hohenzollern werden Steuerzahlungen und Einkommen der Ehefrau dem Ehemanne angerechnet.

B. Landgemeinden.

Für die sieben östlichen Provinzen gilt die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angefahrenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben; Gemeindeglieder heißen jedoch nur solche Gemeindeangehörige, denen das Gemeinderecht zusteht. Dieses besteht in dem aktiven Stimmrecht in der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung und in dem Recht zur Bekleidung unbeförderter Ämter zur Verwaltung und Vertretung der Gemeinde; es wird unter gewissen Voraussetzungen von jedem selbständigen Gemeindeangehörigen erworben. Auch Frauen sind nach § 45 Abs. 3 unter diesen Voraussetzungen stimmberechtigt, falls der ihnen im Gemeindebezirk gehörige Grundbesitz zum Stimmrecht befähigt. Sie dürfen ihr Stimmrecht jedoch nur durch einen Stellvertreter ausüben, und zwar werden Ehefrauen durch ihren Ehemann, unverheiratete Besitzerinnen und Witwen durch Gemeindeglieder vertreten. Nach § 53 sind die Frauen von der Wahl zu Gemeindeverordneten ausdrücklich ausgeschlossen.

§§ 123 ff. behandeln die selbständigen Gutsbezirke in den Landgemeinden. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat die obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten eines Gemeindevorstehers. Gehört das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, so muß die Bestellung eines Stellvertreters erfolgen. Ehefrauen werden durch ihren Ehemann vertreten.

Die am 1. April 1893 eingeführte Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein entspricht im wesentlichen der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen und regelt auch das Stimmrecht der Frauen in den Landgemeinden und Gutsbezirken in gleicher Weise. Für die Kreise Husum, Norder- und Süderdithmarschen und für Helgoland gilt die Verordnung betr. die Landgemeindeverfassung

vom 22. September 1867. Grundbesitz berechtigt auch hier zum Stimmrecht. In der Ausübung desselben können in Helgoland Ehefrauen durch ihren Ehemann, unverheiratete Besitzerinnen durch Stimmberechtigte der Gemeinde vertreten werden. In den Dorfschaften und Bauernschaften der Kreise Husum, Norder- und Süderdithmarschen haben die Frauen kein Stimmrecht. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann angerechnet.

Nach der Wiederaufrichtung des preußischen Staates im Jahre 1815 galten in der Provinz Westfalen nicht weniger als vier verschiedene Landgemeindeordnungen, welche durch die zum Teil von der französischen Gemeindeverfassung beeinflusste Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 18. Oktober 1841 beseitigt wurden. An die Stelle der letzten trat sodann die für die Stadt- und Landgemeinden der Monarchie gemeinsam erlassene Gemeindeordnung vom 11. März 1850. Diese wurde schon am 24. Mai 1854 außer Kraft gesetzt. Am 19. März 1856 ist die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen erlassen worden, welche seitdem erhebliche Änderungen erfahren hat, aber heute noch in Geltung ist. Mitglieder der Gemeinde sind alle zur Gemeinde gehörenden selbständigen Einwohner (§ 2) und alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk mit einem Wohnhause angesessen sind. Das Gemeinderecht, welches zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigt, steht nur selbständigen preußischen Untertanen unter bestimmten Voraussetzungen zu. Wer in einer Gemeinde seit einem Jahr mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Gemeindebezirk zu wohnen oder mit einem Wohnhause angesessen zu sein, zum Stimm- und Wahlrecht berechtigt, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse vorhanden sind. Befindet sich ein Wohnhaus im Besitz einer „Frauensperson“ oder einer unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person, und würde dieselbe ihren übrigen Verhält-

nissen nach zur Teilnahme am Gemeinderechte befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechtes durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheiratete oder verwitwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingewesenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. Steht die elterliche Gewalt der Mutter zu oder wird sie von dieser ausgeübt oder ist der Vormund oder Pfleger eine Frau, so erfolgt die Vertretung durch ein Gemeindeglied.

In der Rheinprovinz gilt die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, die ursprünglich für Stadt- und Landgemeinden erlassen war, nebst der Novelle vom 15. Mai 1856. § 35 erkennt das Gemeinderecht nur den Meistbeerbten männlichen Geschlechts zu, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, preußische Untertanen und unbescholten sind. Zu Gemeindeverordneten können nur die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder gewählt werden.

Im Jahre 1911 lag dem preußischen Herrenhause ein Gesetzentwurf zur Regelung der rheinischen Landgemeindeordnung vor. Nach dem Regierungsentwurf waren die Frauen darin in keiner Weise berücksichtigt, obwohl die Rheinprovinz die einzige preußische Provinz ist, in der den grundbesitzenden Frauen der Landgemeinden nicht einmal durch Stellvertretung ein Wahlrecht zusteht. Ein Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei (Drucksachen Nr. 634) wünschte auch den meistbegüterten Frauen das Wahlrecht zu geben. Der Abgeordnete Eichhoff sagte: „Meine Herren, die Erfahrung lehrt doch — ich könnte das aus meiner nieder-rheinischen Heimat durch einzelne Beispiele belegen —, daß solche Frauen, die zu den meistbegüterten Grundeigentümern gehören, nicht selten, ich möchte sagen, die Seele der ganzen Gemeinde bilden. Ich erinnere mich aus meiner Jugendzeit einer Dame — ihr Sohn sitzt jetzt im Herren-

hause
sächlich
Autor
solche
Stimm
trag w
25 rhe
das A
meistbe
und de
wie de
geben
den ge
hat vo
nomme

Die
vom 4
meinde
Schles
meinde
Gemei
gen, d
kann
hörige
Fraue
sind a
Geme
fähig
frauen
und W
mund
meind
ten an
Fraue
es doc
baren

hause —, die durch ihre hohen geistigen Eigenschaften tatsächlich die Seele der Gemeinde war und überall die größte Autorität genoss. Nun möchte ich fragen: Warum soll eine solche Dame nicht, wenn sie Wert darauf legt, Sitz und Stimme im Gemeinderat haben?" Der fortschrittliche Antrag wurde abgelehnt. Das gleiche Schicksal erlitt eine von 25 rheinischen Frauenvereinen gemachte Eingabe, welche das Abgeordnetenhaus ersuchte, den Frauen, die zu den meistbegüterten Grundeigentümern der Gemeinde gehören und den sonstigen Vorschriften entsprechen, in gleicher Weise wie den Männern Sitz und Stimme im Gemeinderat zu geben (also nicht durch Stellvertretung). Der Landtag hat den ganzen Gesetzentwurf abgelehnt, und die Regierung hat von der Einbringung einer neuen Vorlage Abstand genommen.

Die Landgemeindeordnung von Hessen-Nassau stammt vom 4. August 1897. Sie unterscheidet, wie die Landgemeindeordnung der sieben östlichen Provinzen und für Schleswig-Holstein, zwischen Gemeindeangehörigen und Gemeindegliedern. Nach § 9 sind Gemeindeglieder (Ortsbürger, Gemeindebürger oder kurz Bürger) alle Gemeindeangehörigen, denen das Gemeinderecht (Bürgerrecht) zusteht. Dieses kann nur von selbständigen männlichen Gemeindeangehörigen unter bestimmten Bedingungen erworben werden. Frauen können also niemals Gemeindeglieder werden; sie sind aber nach § 16 stimmberechtigt, falls der ihnen im Gemeindebezirk belegene Grundbesitz zum Stimmrecht befähigt. In der Ausübung des Stimmrechts werden Ehefrauen durch ihren Ehemann, unverheiratete Besitzerinnen und Witwen durch Gemeindeglieder vertreten. Ist der Vormund eine Frau, so findet die Vertretung durch ein Gemeindeglied statt. Wenn nach § 21 die Gemeindeverordneten aus den Stimmberechtigten gewählt werden und die Frauen nicht ausdrücklich ausgenommen sind, so erscheint es doch keineswegs angängig, die Frauen unter die wählbaren Gemeindeverordneten zu rechnen, da der Gesetzgeber

ihnen nicht einmal das Recht zuerkannt hat, ihr aktives Stimmrecht persönlich auszuüben. Titel III handelt von den selbständigen Gutsbezirken im Regierungsbezirk Cassel. Die Bestimmungen, welche die Frauen betreffen, decken sich im wesentlichen mit denen der sieben östlichen Provinzen.

Die Landgemeindeordnung für Hannover vom 28. April 1859 unterscheidet sich in verschiedenen Punkten, auch in den das Stimmrecht der Frau betreffenden Paragraphen wesentlich von den übrigen Landgemeindeordnungen Preußens. Als stimmberechtigt gelten nach § 8: 1. alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigentümlich oder nießbräuchlich besitzen, 2. alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie nicht zu schwerer Strafe verurteilt, sonst unbefcholten und selbständig sind. Das auf dem Grundbesitz beruhende Stimmrecht ist von der persönlichen Zugehörigkeit des Besitzes völlig unabhängig und kann auch von den Frauen ausgeübt werden, die im allgemeinen nicht zur Ausübung bürgerlicher Rechte befähigt sind. Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Witwen können sich nach § 15 durch volljährige Söhne vertreten lassen. Aus dieser Bestimmung geht deutlich hervor, daß die grundbesitzenden Frauen berechtigt sind, ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Nach § 55 sind zu Ausschußmitgliedern diejenigen wählbar, bei welchen die als Bedingungen der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten vorgeschriebenen Eigenschaften zutreffen. Da nach § 25 zu Gemeindebeamten solche Personen nicht wählbar sind, welche die unter § 8 Nr. 2 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtansässiger angegebenen Eigenschaften nicht sämtlich besitzen oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Ämtern unfähig sind und da § 8 Nr. 2 nur von Männern handelt, scheint die Wählbarkeit der Frauen nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen zu haben.

Wie in den Städten werden auch in den Landgemeinden,

mit
Grun

In

mein

mali

vertr

die

Grun

insof

stattf

Stim

die a

stens

verw

„Fra

oder

den

bered

nicht

aufe

stigen

Da

besch

Gew

auch

vertr

dage

als

sind,

wähl

§ 5,

Prov

§§ 83

Se

Frau

mit Ausnahme der Provinz Hannover, Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau dem Ehemann angerechnet.

In der ersten Anweisung zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau betr. die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen, Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände, ist ausgeführt, daß die Vorschrift, wonach Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau dem Ehemanne anzurechnen sind, insofern eingeschränkt wird, als diese Anrechnung dann nicht stattfindet, wenn der Grundbesitz der Ehefrau für sich zum Stimmrecht befähigt, also in einem Wohnhause besteht oder die auf ihn entfallende Grund- oder Gebäudesteuer mindestens 3 Mark beträgt. Im Gegensatz hierzu hat das Oberverwaltungsgericht dahin entschieden, daß unter den „Frauen“ in diesem Falle regelmäßig nur unverheiratete oder verwitwete verstanden werden können. Ehefrauen werden dagegen nur ausnahmsweise eine selbständige Stimmberechtigung genießen, nämlich dann, wenn der Ehemann nicht gemeindeangehörig ist, also getrennt von der Frau außerhalb der Gemeinde wohnt, oder wenn eines der sonstigen allgemeinen Erfordernisse fehlt.

Das Wahlrecht der Frauen zu den Kreistagen ist ein beschränktes. Nur im Wahlverbände der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden wirken sie unmittelbar mit, müssen aber auch hier durch ihren Gatten oder männliche Berechtigte vertreten werden. Im Wahlverbände der Landgemeinden dagegen üben sie nur mittelbar insofern einen Einfluß aus, als sie an den Wahlen der Gemeindevertretung beteiligt sind, welche ihrerseits die Wahlmänner für den Kreistag wählt. Vgl. Provinz Posen: Kreisordnung vom Jahre 1828 § 5, Rheinprovinz: Kreisordnung vom Jahre 1884 § 53, Provinz Schleswig-Holstein: Kreisordnung vom Jahre 1888 §§ 83, 4 und 7.

Seit einer Reihe von Jahren petitioniert die organisierte Frauenbewegung bei dem Preußischen Abgeordnetenhaus:

1. um Einführung des Gemeindewahlrechts der Frau, 2. um Umwandlung des in den Landgemeinden bereits bestehenden indirekten Stimmrechts in ein persönlich auszuübendes. In verschiedenen preußischen Provinzen (Schlesien, Hessen-Nassau, Brandenburg) haben sich Frauendienste der Aufgabe unterzogen, die im Besitz des Stimmrechts befindlichen Grundbesitzerinnen zur Ausübung ihres indirekten Wahlrechts anzuregen. Die Feststellung von Namen und Adressen der wahlberechtigten Frauen ergab im allgemeinen keine großen Schwierigkeiten. In den Landkreisen Obertaunus, Usingen, Höchst a. M. und Hanau wurden die Namen aus den in der zweiten Januarhälfte öffentlich ausliegenden Listen herausgeschrieben. Das Entgegenkommen der ländlichen Behörden war hier wie auch in Schlesien sehr erfreulich und das Verständnis der Landfrauen für die Aufgaben ihrer Gemeinde und die Notwendigkeit der weiblichen Mitwirkung größer als erwartet werden durfte. Die Frauen ließen sich von der Wichtigkeit besserer Kinder- und Krankenfürsorge, der Einrichtung von Fortbildungskursen für ihre Töchter, der Einführung von Kanalisation und Wasserleitung überzeugen, und sie verstanden, daß es richtig wäre, ihr indirektes Wahlrecht nicht verfallen zu lassen und den Männern ihre Stimme zu übergeben, die in ihrem Sinne wählen. In der Provinz Hessen-Nassau, wo die Wahlrechtspropaganda von der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau geleitet wurde, erhielt kurz vor dem Wahltermin jede der wahlberechtigten Frauen ein Vollmachtsformular mit folgendem Wortlaut: „In allernächster Zeit finden die Wahlen für die Gemeindevertretung Ihres Dorfes statt. Als Grundbesitzerin haben Sie das Recht, an den Gemeindewahlen teilzunehmen. Allerdings dürfen Sie Ihre Stimme nicht persönlich abgeben. Sie müssen ein stimmberechtigtes männliches Gemeindemitglied mit Ihrer Stellvertretung betrauen. Es ist außerordentlich wichtig, daß Sie Ihren Stellvertreter veranlassen, in Ihrem Sinne zu wählen, d. h. dem Kandidaten Ihre Stimme zuführen, der Ihnen für die

Gem
terun
beie
die S
an d
pfleg
ausü
einen

De
wie
ligun
betei
steig
gebm
prob
für d
wär
vom
Proz
persö
und
gung
komm
Wiel
lage
der

S
R h
nun
voll
rech
hab
könn
beso

Gemeindevertretung geeignet erscheint. Zu Ihrer Erleichterung finden Sie diesem Aufruf ein Vollmachtsformular beige-schlossen. Alles, was in der Gemeinde vorgeht, berührt die Frau ebenso wie den Mann, denken Sie an die Steuern, an das Schulwesen, an die Armen-, Waisen- und Krankenpflege. Indem Sie Ihre Pflicht erfüllen und Ihr Wahlrecht ausüben, leisten Sie sich selbst und zugleich allen Frauen einen großen Dienst."

Der Erfolg der Wahlrechtsarbeit war in Hessen-Nassau wie auch in Schlesien ein über Erwarten guter, die Beteiligung der Frauen betrug 33—100%, während die Wahlbeteiligung der Männer in den Landkreisen selten über 40% steigt, oft nur 15—30% beträgt. Trotz der günstigen Ergebnisse tragen derartige Aktionen nur den Wert von Stichproben in sich. Eine Propaganda großen Stils, wie sie für die Bearbeitung sämtlicher preußischer Provinzen nötig wäre (mit Ausnahme der Rheinprovinz, in der die Frauen vom Wahlrecht ausdrücklich ausgeschlossen sind, und der Provinz Hannover, in welcher die Frauen ihr Wahlrecht persönlich ausüben dürfen), erfordert viel mehr Arbeitskraft und Geldmittel als den Frauenorganisationen zur Verfügung stehen; auch dürfte nicht überall mit dem Entgegenkommen der ländlichen Behörden zu rechnen sein. Bei einer Wiederholung der Propagandaarbeit auf breiterer Grundlage wäre jedenfalls der Weg über die Vertrauensmänner der politischen Parteien in Erwägung zu ziehen.

Königreich Bayern.

Für die Stadt- und Landgemeinden rechts des Rheins wurde im Jahre 1869 eine neue Gemeindeordnung geschaffen. Anspruch auf das Bürgerrecht haben alle volljährigen selbständigen Männer, welche das Heimatsrecht der Gemeinde, in der sie dauernd wohnen, erworben haben und zur direkten Steuer veranlagt sind. Außerdem können nach Art. 15 Inländer, welche in der Gemeinde ein besonderes Wohnhaus besitzen oder an direkten Steuern min-